



SATZUNG

DES „FREUNDESKREIS SCHLOSSPARK LÜTETSBURG E.V.“

PRÄAMBEL

Der Lütetsburger Schlosspark wurde ca. im Jahre 1790 vom damaligen Besitzer – Edzard Mauritz Reichsfreiherrn (später Graf) zu Innhausen und Knyphausen im Stile des Englischen Landschaftsgartens angelegt. Er zählt zu einem der wenigen erhaltenen Beispiele dieses Gartentyps auf dem Europäischen Kontinent. Er ist eine der größten, öffentlich zugänglichen Gartenanlagen Norddeutschlands.

§1 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat die gemeinnützige Aufgabe des Denkmalschutzes, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Förderung von Kultur, dies insbesondere in Bezug auf den öffentlich zugänglichen Lütetsburger Schlosspark. Zweck des Vereins ist es, dieses einzigartige, gartenhistorische Denkmal Ostfrieslands für nachfolgende Generationen zu erhalten bzw. bei seiner Erhaltung mitzuwirken. Ebenfalls soll Zweck des Vereins sein, die Artenvielfalt von wildlebenden Tieren und Pflanzen in diesem einzigartigen Habitat zu sichern. Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht im Zusammenwirken und durch die Anleitung der Gräflichen Parkverwaltung, durch die Übernahme eigenverantwortlicher Aufgaben und Leistungen und/oder durch die Bereitstellung von Geldmitteln.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden:

- durch die Information und Aufklärung über Architektur und Geschichte sowie die Aufzeichnung der Geschichte des Lütetsburger Schlossparks und seiner Besitzer.
- durch den Aufbau einer wissenschaftlichen Dokumentation, um die Denkmalsubstanz des Parks bestmöglich zu erhalten und ggf. wiederherzustellen, z.B. durch Archivierung und Sammlung von Fotos, Bauplänen, Farbbeispielen, Zeichnungen und Entwürfen, die die originalen Gestaltungsmerkmale und Bestandteile des Parks wiedergeben;
- durch das aktive Mitwirken an Maßnahmen zum Erhalt der Gartenanlage, insbesondere durch die Wiederherstellung und Erhaltung von Wegen, Kanälen, Anlagen und architektonischen Details;
- durch Forschungsprojekte im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz, insb. der Architektur des Gartens;
- durch das Ausrichten von Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie z.B. das Ausstellen von Kunstwerken, das Veranstalten von Konzerten oder das Ausrichten von Themenabenden und Lesungen;
- Zweck des Vereins ist ebenfalls die ideelle und dauerhafte Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ziele des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung von Natur, Artenvielfalt, Landschaft, Kultur, Gesundheit, Erholungswert und Lebensqualität des „Lütetsburger Schlossparks“ in seinem jetzigen Landschaftsbild.

§2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schlosspark Lütetsburg e.V.“; die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden.

Sitz des Vereins ist Lütetsburg – Landstraße 55, 26524 Lütetsburg –

§4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.

Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst wirksam mit der Leistung des ersten Jahresbeitrages und der Verpflichtung für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung.

Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der erfolgte Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.



§5 BEITRÄGE – GESCHÄFTSJAHR

Der Vereinsbeitrag wird zu Beginn jeden Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Er ist ohne besondere schriftliche Aufforderung bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres zu entrichten oder wird durch Bankeinzug erhoben. Über die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsbefreit.

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§7 EHRENVORSITZENDE

Der Ehrenvorsitz begründet das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende ist nicht Mitglied des Vorstandes und bei dessen Sitzungen nicht stimmberechtigt. Der Ehrenvorsitzende hat jedoch eine beratende Stimme, die vom aktiven Vorstand hinreichend gehört und bei den zu fassenden Beschlüssen würdig berücksichtigt werden soll.

Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden. Der Ehrenvorsitz endet nur aufgrund förmlichen Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss gilt § 4 entsprechend.

§8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden leisten.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Der Vorstand hat der Versammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- b) über die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- c) über die Wahl von zwei Prüfern, welche die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über die Festsetzung des Jahresbeitrages.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er stellt die Tagesordnung auf und teilt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Post, Fax oder EMail) zu erfolgen; sie wird darüber hinaus im „Ostfriesischen Kurier“ bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat 1 (eine) Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 (drei) fremde Stimmen vertreten und hat die ihm erteilte Vollmacht auf Verlangen des Versammlungsleiters im Original vorzulegen.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit



nicht durch Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, Wahlen finden in schriftlicher Form und geheim statt, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dieses auf einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Zur Nachprüfung des Kassenberichtes sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr Kasse und Rechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und werden jährlich neu bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§12 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,



Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz braucht der Verein keinen Datenschutzbeauftragten da i.d.R. keine 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in zwei innerhalb von 6 Wochen abgehaltenen, ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlungen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die besagte Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Namen der Begünstigten sind von der die Auflösung beschließenden zweiten Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit zu bestimmen. Die Ausführung dieser Beschlüsse darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.06.2018 errichtet.

§14 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

Die Ursprungssatzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21.06.2018 beschlossen.

Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.08.2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Unterschrift von mindestens 7 Vereinsmitgliedern